

200 20 241 KV
SCP/GET/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 5. Mai 2020

Verwaltungsrichter Schütz
Gerichtsschreiber Germann

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Easy Sana Krankenversicherung AG
Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 7. Februar 2020



Der Einzelrichter zieht in Erwägung,

- dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. März 2020 Passagen mit herablassenden Äusserungen über die Beschwerdegegnerin und deren Mitarbeitenden enthielt, weshalb A. _____ mit Verfügung vom 25. März 2020 aufgefordert wurde, die Eingabe bis 20. April 2020 dahin zu verbessern, dass sie keine den Anstand und die Sitte verletzenden Passagen mehr enthält;
- dass diese Aufforderung unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall erfolgte (Art. 33 Abs. 2 VRPG);
- dass sich der Beschwerdeführer innerhalb der mit Verfügung vom 25. März 2020 gesetzten Frist beim Instruktionsrichter dreimal telefonisch gemeldet hat (am 3., 17. und 20. April 2020);
- dass der Beschwerdeführer anlässlich des Telefonats vom 20. April 2020 um eine Fristverlängerung ersuchte, da es zu Corona-Zeiten schwierig sei, ein neues Farbband für seine Schreibmaschine zu beschaffen;
- dass der Instruktionsrichter A. _____ mitteilte, er könne die Verbesserung seiner Eingabe vom 16. März 2020 auch in leserlicher Handschrift vornehmen und im Übrigen habe er ein allfälliges Fristverlängerungsgesuch (hand)schriftlich einzureichen (vgl. Telefonnotiz vom 20. April 2020);
- dass dem Verwaltungsgericht am 21. April 2020 ein Fristverlängerungsgesuch zuzuging, welches mit Verfügung vom 21. April 2020 – unter gleichzeitiger Ansetzung einer sog. Notfrist per 30. April 2020 – abgewiesen wurde;
- dass dem Verwaltungsgericht am 1. Mai 2020 und damit nach Ablauf der Notfrist gemäss Verfügung vom 21. April 2020 eine Mitteilung der Schweizerischen Post folgenden Inhalts zuzuging:

« Die erwähnte Sendung konnte noch nicht zugestellt werden und lagert aufgrund eines Auftrages des Empfängers vielleicht noch längere Zeit (höchstens 2 Monate) bei der Post.»;

- dass bei einem Postrückbehaltauftrag eine per Einschreiben versandte gerichtliche Sendung am letzten Tag der Frist von sieben Tagen ab Eingang der Sendung bei der Poststelle am Wohnort des Empfängers als zugestellt gilt (vgl. dazu BGE 141 II 429);
- dass somit gesonderte Abmachungen mit der Post den Zeitpunkt der Zustellung nicht zugunsten des Empfängers auf später verschieben können (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 6. Dezember 2018 [8C_586/2018]);
- dass ein an die Post erteilter Auftrag zum Rückbehalt der Briefpost keinen Wiedereinsetzungs- bzw. Fristwiederherstellungsgrund darzustellen vermag;
- dass zudem nach den Informationen der Post über den Sendungsverlauf der Beschwerdeführer, nachdem ihm von der Post am 22. April 2020 die Gerichtssendung zur Abholung gemeldet wurde, die Abholfrist am 29. und zuletzt am 30. April 2020 verlängerte;
- dass unter den gegebenen Umständen – wie dem Beschwerdeführer angedroht – auf die Eingabe nicht einzutreten ist;
- dass umständehalber keine Verfahrenskosten zu erheben sind;
- dass für diesen Entscheid der Einzelrichter zuständig ist.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Eingabe vom 16. März 2020 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____ (mit Telefonnotizen vom 3., 17. und 20.4.2020 und Ausdruck der Informationen der Post über den Sendungsverlauf)
- Easy Sana Krankenversicherung AG (mit Telefonnotizen vom 3., 17. und 20.4.2020 und Ausdruck der Informationen der Post über den Sendungsverlauf)
- Bundesamt für Gesundheit

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.